



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Heimsheim

1. Amtsblatt

1.1 Die Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Stadt Heimsheim Aktuell“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt,

- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- e) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- f) Ankündigungen auswärtiger, jedoch in regionalem Bezug zur Stadt Heimsheim stehender Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und eingetragener Vereine mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- g) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und Berichte.

3.2 Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben und von allgemeinem Interesse sein. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Beiträge müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung per E-Mail an die Redaktion erfolgen.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 10:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Auf Veranstaltungen dürfen auf Seite 1 und 3 maximal in zwei Ausgaben hingewiesen werden.

3.7 An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche oder Beileidsbekundungen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.

3.8 Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

- 3.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.
- 4.2 Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Stadt betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- und europapolitischen Themen besteht nicht. Ferner sind keine Stellungnahmen, Äußerungen oder Wertungen, Dritte betreffend, zulässig. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen.
- 4.3 Der Umfang eines Beitrags darf 40 Zeilen inkl. Bild nicht überschreiten. Überschreitet ein Beitrag diesen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
- 4.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Heimsheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 4.5 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

5. Örtliche Vereine und Kirchen

- 5.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur Berichte und Ankündigungen.
- 5.2 Der Umfang eines Beitrags darf 40 Zeilen inkl. Bild pro Verein bzw. Abteilung nicht überschreiten. Überschreitet ein Beitrag diesen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

6. Politische Parteien, Wählervereinigungen

- 6.1 Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe e) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- 6.2 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 6.3 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.4 Der Umfang eines Beitrags darf 40 Zeilen inkl. Bild nicht überschreiten. Überschreitet ein Beitrag diesen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
- 6.5 Drei Monate vor einer Wahl werden Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungshinweise.

7. Wahlwerbung

- 7.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 7.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie Wahlbewerber.
- 7.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Wahlbewerber beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Wahlwerbung ist frühestens acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am 10. März 2017 in Kraft.